

Dr. Horen,
Waldemar

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 1456

1AR(R5HA)X1015/64



Günther Nickel
Berlin SO 36

Ph 228

HOVEN

Unter den Anklagepunkten Zwei und Drei wird der Angeklagte HOVEN dar besonderen Verantwortung fuer und der Teilnahme an Fleckfieber- und anderen Impfstoff-Versuchen-, an Gas-Oedem-Versuchen und am Euthanasie-Programm beschuldigt. Unter Anklagepunkt Vier ist er beschuldigt, nach dem 1. September 1939 Mitglied einer Organisation gewesen zu sein, die vom Internationalen Militaergesetzgerichtshof fuer verbrecherisch erklärt wurde.

HOVEN wurde Mitglied der SS im Jahre 1934 und trat der NSDAP im Jahre 1937 bei. Bald nach Ausbruch des Krieges trat er in die Waffen-SS ein. Im Oktober 1939 wurde er Assistent des Lagerarztes im SS-Revier des Konzentrationslagers Buchenwald. Im Jahre 1941 wurde er zum Standortarzt der im Lager stationierten SS-Truppen ernannt. Er wurde Assistent des Lagerarztes des Gefangenendlagers, und im Juli 1942 wurde er Chefarzt des Gefangenendlagers. In der letztgenannten Stellung verblieb er bis zum September 1943. Zu dieser Zeit wurde er auf Befehl des SS-Polizeigerichtes in Kassel verhaftet, unter dem Vorwurf, einen SS-Unteroffizier, der ein gefährlicher Zeuge gegen den Lagerkommandanten KOCH war, ermordet zu haben.

FLECKFIEBER- UND ANDERE IMPFSTOFF-VERSUCHE :

Die Impfstoffversuche, deren HOVEN beschuldigt wird, wurden in Buchenwald unter der Aufsicht von

2

SS-Sturmbannfuehrer Dr. DING, alias DING-SCHULER, durchgefuehrt.
Sie wurden bereits in anderen Teilen dieses Urteils ausfuehrlich
beschrieben.

Die Anklagevertretung hat ueber jeden Zweifel hinaus bewiesen,
dass HOVEN ein verbrecherischer Teilnehmer an diesen Experimenten
war. In Zusammenarbeit mit der SS-Lagerverwaltung half er jene
Konzentrationslager-Insassen auszuwaehlen, welche Versuchspersonen
wurden. Im Laufe der Auswahl uebte er das Recht aus, gewisse Ge-
fangene ein- und andere auszuschliessen. Wenngleich er vielleicht
nicht ersehnt war, neue Versuchsreihen auf eigene Verantwortung
zu beginnen -- das war anscheinend eine Vollmacht, die nur DING
ausueben konnte -- arbeitete der Angeklagte mit DING an Versuchen,
die damals abliefen. Er ueberwachte die Ainfertigungen von Tage-
buchnotizen, Fieberkurven und Berichtbogen ueber die Experimente.
Gelegentlich injizierte er einige Versuchspersonen mit den Impf-
stoffen. Er war als Stellvertreter DINGS bei der Durchfuehrung der
Experimente taetig. In DINGS Abwesenheit unterstand ihm der Versuchs-
block 46. Nachrend der Zeit von HOVENS Taetigkeit in der Versuchs-
station wurden nicht weniger als 100 Gefangene durch die Fleckfieber-
Versuche getoetet. Viele dieser Opfer waren nicht-deutscher Staats-
angehoerige, die ihre Einwilligung, als Versuchspersonen gebraucht
zu werden, nicht gegeben hatten.

GAS-OEDEM-VERSUCHE :

In einer von Dr. DING-SCHULER, dem die Blocks 46 und 50 unter-
standen, ausgestellten eidesstattlichen Erklaerung wird versichert,

3

Dass gegen Ende 1942 in der Militaeraerztlichen Akademie in Berlin eine Besprechung abgehalten worden sei zur Erörterung der tödlichen Wirkung von Gas-Oedem-Serum an Verwundeten.

Im Laufe der Sitzung berichteten KILLIAN ^{der} vom Heeres-Sanitäts-Inspektion und der Angeklagte MRUGOWSKY ueber mehrere Fälle, in denen Soldaten, die hohe Quantitäten von Gas-Oedem-Serum-Injektionen erhalten hatten, plötzlich ohne sichtbaren Grund starben. MRUGOWSKY äusserte den Verdacht, dass die Todesfälle auf den Phenol-Gehalt des Serums zurückzuführen seien. Um die Frage lösen zu helfen, gab MRUGOWSKY den Befehl an DING, an einer Euthanasie-Tötung mit Phenol teilzunehmen und genauestens ueber die Ergebnisse zu berichten. In Anwesenheit DINGs gab HOVEN einige Tage später mehreren Konzentrationslager-Insassen Phenol-Injektionen mit dem Ergebnis, dass diese sofort starben. Auftragsgemäss erstattete DING seinem vorgesetzten Offizier Bericht ueber die Tötungen.

Die Tatsache, dass HOVEN an Phenol-Tötungen teilnahm, ist unterstutzt durch eine eidesstattliche Erklärung, die HOVEN vor Prozess-Beginn selbst freiwillig ausgestellt hatte und die als Teil der Anklagebeweisfuehrung entgegengenommen wurde. In dieser eidesstattlichen Erklärung macht HOVEN die folgende Feststellung: "Es gab eine grosse Zahl von Gefangenen, die auf die Stellungen eifersüchtig waren, die einige wenige politische Häftlinge innehatten..., und diese gaben sich Mühe, die Männer anzuschwärzen. Solche Verräiter wurden dann sofort getötet. Ich wurde später davon benachrichtigt, um die Todeserklärungen der getöteten Gefangenen so auszustellen, dass daraus der Tod aufgrund natürlicher Ursachen hervorging."

4

In einigen Faellen habe ich die Toetung dieser unwuerdigen Gefangenen geleitet, die auf Wunsch der Haeftlinge durch Phenol-Injektionen vollzogen wurden. Diese Toetungen fanden im Lagerlazarett statt, und verschiedene Haeftlinge haben dabei assistiert. In einem Fall kam Dr.DING in das Lazarett, um solchen Toetungen mit Phenol beizuwohnen und sagte, ich fuhrte das nicht richtig aus, weswegen er selbst einige Injektionen vornahm. Damals wurden drei Haeftlinge mit Phenol getoetet und starben innerhalb einer Minute.

Die Gesamtzahl der getoeteten Verraeter war etwa 150, von denen etwa 60 mit Phenol-Injektionen getoetet wurden, entweder von mir selbst oder unter meiner Leitung, und der Rest wurde auf verschiedene Weise von den Haeftlingen umgebracht - z.B. durch Schlaege."

EUTHANASIE-PROGRAMM

Die Einzelheiten des Euthanasie-Programmes sind von uns ausfuehrlich bei der Behandlung der Beschuldigungen gegen gewisse andere Angeklagte behandelt worden. Sie werden daher an dieser Stelle nicht wiederholt.

In der eidesstattlichen Versicherung, die HOVEN vor Anfang des Prozesses abgab, und aus der Teile bei der Behandlung der Gas-Oeden-Versuche zitiert worden sind, gibt uns der Angeklagte ein teilweises Bild des Euthanasie-Programmes, wobei er folgendes aussagt:

"Der Lagerkommandant KOCH rief 1941 alle massgeblichen SS-Fuehrer des Lagers zusammen und gab ihnen bekannt, dass er von HILLER einen Geheimbefehl erhalten habe, dass alle Schwachsinnigen und verkrueppelten Haeftlinge des Lagers getoetet werden sollten. Der Lagerkommandant erklaerte, dass auf Befehl vorgesetzter Dienststellen in Berlin alle juedischen Haeftlinge des Konzentrationslagers Buchenwald mit in diesem Ausrottungsprogramm einbegriffen werden sollten. Gemaess dieser Befehle wurden 300 bis 400

5

jüdische Gefangene von ehemaligen Nationalitätenen
zur Ausrottung zu der "Buchenwaldstation" in Bernburg
geschickt. Ein paar Tage später erhielt ich vom Lager-
kommandant eine Namensliste der in Bernburg ausgerot-
teten Juden mit dem Auftrag, gefälschte Todesurteile
auszustellen. Ich habe diesen Befehl befolgt. Diese
Sonderaktion wurde unter den Decknamen "14 f. 13"
durchgeführt."

Als der Angeklagte RCVI zu seiner Verteidigung im Zeugenstand
wär, versuchte er die Wirkung der in seinem Affidavit enthaltenen
Feststellungen dadurch aufzuheben, dass er behauptete, dass
Affidavit sei das Ergebnis einer von der Anklagevertretung auf
englisch durchgeführten Verneinung, und dass er nicht genugend
mit der Sprache vertraut gewesen sei, um sich der belastenden
Natur der Aussagen, die er machte, bewusst zu sein.

Der Gerichtshof ist durch diese Versicherungen nicht
beeindruckt. Das Revisionsurteil zeigt, dass der Angeklagte vor dem
Kriege einige Jahre lang in den Vereinigten Staaten gelebt hat,
wo er zum mindesten durchschnittlich Kenntnis und Verständnis
der englischen Sprache erworben hat. Als er im Zeugenstand war,
befragte ihn der Gerichtshof eingehend, um das Ausmass seiner
englischen Kenntnisse und besonders seines Verstehens der von
ihm in seiner eidesstattlichen Erklärung gebrauchten Worte fest-
zustellen. Als Ergebnis dieser Refragung ist der Gerichtshof zu
der Überzeugung gekommen, dass man weder in unangebrachter
noch ungehöriger Weise den Angeklagten ausgenutzt hat, um die
eidesstattliche Erklärung zu erhalten und dass als er von
der Anklagevertretung vernommen wurde, RCVI die Bedeutung
der von ihm gesagten Aussagen vollig kannte und verstand.

6

Die Tatsachen, die in HOVENS eidesstattlicher Erklärung enthalten sind, sind durch anderes Beweismaterial überzeugend erhebt worden, wobei der einzige wirkliche Unterschied ist, dass letzteres zeigt, dass der Angeklagte sogar noch vieler hundert weiterer Horden schuldig ist, viel mehr als er in seiner eidesstattlichen Erklärung zugegeben hat. Wie von einem der Zeugen der Anklagevertretung zu diesem Punkt im wesentlichen ausgesagt worden ist: HOVEN töte persönlich Gefangene in den Krankenbaracken durch Einspritzung. Diese Leute litten mindestens an Unterernährung und Erschöpfung. HOVEN muss tausend jedoch Nationalität getötet haben. Die so Gefangenen wurden durch HOVENS Initiative getötet und ohne Aufforderung seitens der illegalen Lagerverwaltung oder der politischen Gefangenen.

Aus dem Beweismaterial geht klar hervor, dass HOVEN während seiner ganzen Dienstzeit in Buchenwald drinnen zu dienen versuchte: Der SS Lagerleitung, den kriminellen Häftlingen und den politischen Häftlingen des Lagers. Die Folge davon war, dass er vorbrach risch an Horden beteiligt war, die von allen drei Gruppen begangen wurden, und die den Tod von KZ-Denkmalen, wovon er Kriegsgefangene und Zivilisten waren, mit umfassten. Zusätzlich zu diesen begangen Horden, für die er eine eigene persönliche Verantwortung hat. Nichts kann zur Befriedigung eines solchen Verhaltens geangt werden. Somit die von HOVEN begangenen Verbrechen nicht Kriegsverbrechen darstellen, waren sie Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Mitgliedschaft in verbrecherischer Organisation.

Unter Anklagepunkt 4 ist der Angeklagte der Mitgliedschaft in einer durch das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes als verbrecherisch erkläarten Organisation, namentlich der SS, beschuldigt. Das Beweismaterial zeigt, dass HOWEIM im Jahre 1934 ein Mitglied der SS wurde und während des ganzen Krieges in dieser Organisation blieb. Als Mitglied der SS war er in die Begehung von Kriegsverbrechen, und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie unter Anklagepunkten 2 und 3 beschuldigt, verbrecherisch verwickelt.

SCHLUSSFOLGERUNG

Der Militärgerichtshof I entscheidet und urteilt, dass der Angeklagte Waldemar HOWEIM unter den Anklagepunkten 2, 3 und 4 schuldig ist.

V.

1. Vermerk

Dr. H o v e n war Lagerarzt des KL Buchenwald. Er war massgeblich an den im KL durchgeföhrten Menschenversuchen beteiligt.

Im Nürnberger Ärzte-Prozess (Fall 1) wurde er zum Tode verurteilt und am 2.6.48 in Landsberg hingerichtet.

2. Schreiben an das Standesamt Landsberg/ Lech

Betr.: Dr. Waldemar H o v e n ,

10.2.03 Freiburg/ Breisgau geb.,
gem. Formbl. 2. Mit Zusatz: Dr. H o v e n soll darum
2.6.48 hingerichtet werden sein

B., d. 12. Nov. 1964

3) 1. XII 1964

17. NOV. 1964 P
zu 2) Formbl. 2 + ab

Nr. 143.

c

Landsberg, den 2. Juni 1948
der gestorbenen Auguste von Waldmire Hoven,

wohnhaft in Freiburg im Breisgau, Ministratorstr. 45,
ist am 2. Juni 1948 um 10 Uhr 51 Minuten
in Landsberg im War Criminal Prison verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 10. Februar 1903,
in Freiburg im Breisgau
(Standesamt Freiburg im Breisgau nr. 242/1903)

Vater: Franz Jakob Hoven, Komatwurm Obizier
Wohnhaft in Gefest in Freiburg im Breisgau.

Mutter: Rosaline Hoven geborene Wolf,
Wohnhaft in Fappel, bei Freiburg im Breisgau.

Der Verstorbene war verheiratet mit Emmy
Hoven, geborene Preusser,
Wohnhaft in Freiburg im Breisgau, Ministratorstr. 45.
Eingetragen auf unbekannt - schriftliche - Anzeige des War Criminal
Prison in Landsberg.

Unzeigende

Dortgetragen, genehmigt und

Der Standesbeamte

Emmy H. Reig

Todesursache: Ginnung durch den Hunger

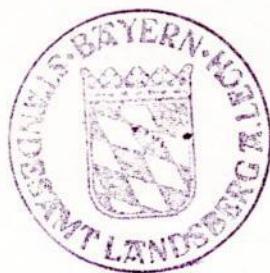
Eheschließung des Verstorbenen am 25.5.1939, in Freiburg im Breisgau,
(Standesamt Freiburg im Breisgau nr. 224/1939).

Es wird hiermit bestätigt, daß umstehender
Bildabzug mit dem Bildzug in dem Personen-
standsbuch des Standesamts Landsberg a. Lech
übereinstimmt.

Landsberg a. Lech, den 18. NOV. 1964

Der Standesbeamte

(Schneider)



V.

- 1) Vermerk:
Hiermit bestätigt auf den Tod des Verstorbenen.
Nicht wieder zu verkaufen.
- ✓ 2) Als A.N.-Kartei beigeben. 23. NOV. 1964

1 AR (RSHA) 1015 / 64

Vfg.

1. Urschriftlich mit 1 Personenvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt W i n t e r

714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 58



unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR 1310/63) - zur gefälligen
Kenntnisnahme und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 25. JULI 1968
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

Im Auftrage

Oberstaatsanwalt

2. 2 Monate.

1. Urschriftlich mit 1 Personenvorgang

dem
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 9. 9. 68



2. Hier austragen.

Mindest, ESTA.

Sch